

BEKANNTMACHUNG

des Landratsamtes Landkreis Leipzig über die Genehmigung des Aufhebungsvertrages zur Zweckvereinbarung über die Bildung und Unterhaltung einer gemeinsamen Schiedsstelle zwischen der Stadt Borna und der Stadt Regis-Breitungen vom 02.01.2018

Vom 6. März 2018

Das Landratsamt Leipzig hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 14.02.2018 (Az.: 10112/030.35/050/360/Schiedsstelle) auf der Grundlage des § 72 Absatz 3 des Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

1. Der Aufhebungsvertrag zur Zweckvereinbarung über die Bildung und Unterhaltung einer gemeinsamen Schiedsstelle zwischen der Stadt Borna und der Stadt Regis-Breitungen wird genehmigt.
2. Die Genehmigung nach Nr. 1 dieser Verfügung ergeht unter der Auflage, dass die Zweckvereinbarung abweichend von der Regelung in § 1 des Aufhebungsvertrages am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und des Aufhebungsvertrages in Kraft tritt.
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2018 erklärte die Stadt Regis-Breitungen und mit Schreiben vom 1. März 2018 die Stadt Borna gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde den Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs.

Borna, den 6. März 2018

Landratsamt Landkreis Leipzig

Henry Graichen
Landrat

- Siegel -